

# ZENTRALAUSSCHUSS

beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport  
für Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen,  
Instituten, Akademien und Bildungsanstalten  
sowie für Bundeserzieher  
1013 Wien, Wipplingerstraße 28  
Telefon 533 62 98

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	24. GE 9 P8
Datum:	02. MAI 1988
Verteilt:	4. MAI 1988 <i>[Signature]</i>

*Pr. Bomb*

Zur gefälligen Kenntnisnahme.

f.d. Zentralausschuss

Prof. Dkfm.



F.d.R.d.A.

*Schulte*



Stellungnahme zum Entwurf der 11. Schulorganisations-Novelle;  
Eröffnungs- und TZV

A. 11. SchOG-Novelle

Artikel I:

1. Freigegegenstände:

Die Möglichkeit, für besonders interessierte Schüler Freigegegenstände mit höheren Anforderungen vorzusehen sowie die Festlegung dieser Bestimmung in den allgemeinen Lehrplangrundlagen wird begrüßt. Es wird darauf zu achten sein, daß neue Lehrpläne im BMHS-Bereich diese Freigegegenstände auch vorsehen.

2. Schulversuche:

Die Ausweitung der Versuchsgrundlagen wird begrüßt.

3. Wahlpflichtgegenstände:

Die Schaffung von Wahlpflichtgegenständen mit stark herabgesetzten Mindestschülerzahlen wird begrüßt. Allerdings ist es eine wesentliche Forderung, daß die Wahlpflichtstundenzahl im SchOG verankert wird. Die Regelung im § 39(1) lit. 3 erscheint nicht ausreichend, um die Wahlpflichtstundenzahl und damit die Schulformen klar zu definieren. Auch sollte das SchOG die formenbildenden Wahlpflichtgegenstände definieren.

Notwendige Ergänzungen:

- Für eine Klassenschülerhöchstzahl 30 auch an BMHS muß unbedingt eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Dies ist eine der wesentlichsten Forderungen des Zentralausschusses im Bereich des SchOG; dadurch muß sichergestellt werden, daß die Verbesserung der pädagogischen Situation die Erfüllung der durch die laufende Erneuerung der Lehrpläne gestellten Anforderungen ermöglicht. Andernfalls ist eine Erfüllung dieser Anforderungen durch die Lehrer nicht mehr gewährleistet.

- 2 -

- Die meisten der zur Einführung von alternativen Pflichtgegenständen führenden Motive können in ähnlicher Form für die BMHS gelten. Wir protestieren aufs schärfste dagegen, daß das größte Oberstufenschulwesen unserer Republik diese Möglichkeiten nicht nutzen kann und fordern dringend eine entsprechende Berücksichtigung.

#### B. Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung

Parallel zur Herabsetzung der Schülerzahlen in den alternativen Pflichtgegenständen der AHS sind auch die Eröffnungszahlen für alle jene Freigegegenstände im Bereich der BMHS anzugleichen, die entweder zu einer Studienberechtigung an einer Universität oder zu einer Berufsberechtigung nach § 28 BAG führen.

#### Begründung:

Die Schaffung von alternativen Pflichtgegenständen soll die Erreichung des Bildungszieles der AHS sicherstellen, dies auch in Bereichen, in denen wenig Interessenten vorhanden sind. Im Bereich der BMHS ist es für die spätere berufliche Laufbahn des Absolventen unbedingt erforderlich, daß er unter den gleichen Bedingungen die Chance hat, Qualifikationen zu erwerben.